

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

schwenden / prassen / panckerieren / schencken / spihlen / oder in andere ungebührliche wege verursacht / und also viel Schulden / so die Eltern volgendes für sie bezahlt / gemacht hätten / so soll solches ihnen billich in der Erbtheilung abgezogen werden / damit sie nicht ihres üppigen Verhaltens einen genieß empfinden / und andere zu gleichmäßigem verschwendischen wesen angeräigt werden.

§. IV.

Es hat auch die Gerechtigkeit / jetzterzehlte Collation oder Einwerffung zuerfordern / nicht allein statt / gegen den nochlebenden Miterben / sondern auch gegen der verstorbenen Miterben Kinder / also daß auch dieselben / wann sie an ihrer Eltern statt treten / und miterben wollen / schuldig seind / ihrer Eltern seligen empfangene Heuratgüter / Widerlegung oder anders / so sie weiter / vor den andern empfangen / gleicher Gestalt einzuwerffsen oder still zustehen / bis die andern Miterben gebührlich vergnügt werden.

§. V.

So aber der Kinder eins nicht Erb seyn / sondern sich mit seinem empfangenen Erbgut / Widerlegung / oder andern / so ihm die Eltern in Lebzeiten gegeben / allerdings begnügen lassen / und sich also der übrigen Erbschafft begeben wolte / soll es solche Einwerffung zuthun nicht schuldig seyn.

§. VI.

Falls auch ein Vatter oder Mutter solch einwerffen im Testament verboten / oder aber ihre Kinder insonderheit zu Erben eingesetzt / ohne einig Vermelden des Einwurffs / so solle es auch darbey verbleiben / und kein Kind das ander darüber zum einwerffen treiben.

Der Sechzehende Titul.

Wie es soll gehalten werden / wann einem
Ausländischen ligende Güter anfallen.

Wann in Erbschafften / wie mehrmalen zugeschehen pflegt / Fremden und Ausländischen / die in Unfern Fürstenthumen und Landen nicht geseßen / noch Uns mit Eydspflichten zugethan / ein ligend Gut in Unfern Fürstenthumen und Obrigkeiten gelegen / durch ein

ein Erbfall eigenthümlich zufiele / mögen sie solches Gut / ohn Unser sonderbare gnädige Bewilligung / nicht behalten / sondern seind / vermög Unserer Landsordnung parte 6. Tit. 2. schuldig / dasselbig andern Unsern Underthanen / innerhalb Jahrsfrist / käufflich oder sonsten zu überlassen.

§. I.

Wo sie aber das nicht thäten / und also innerhalb einem Jahr / dasselbig Gut / an jetztgedachte Unsere Underthanen und Angehörige nicht verwenden würden / So sollen alsdann Unsere Beambte und Gericht jedes Orts / macht und gewalt haben / solches Gut öffentlich feil zubieten / und zum höchsten als sie können / auch mit bestem Nug (darunter bey Vermeidung Unserer Straff / und Ungnad kein Vortheil gesucht werden solle) zuverkauffen / und also nachgehends das erlöste Geld denselben aufgefessenen Personen / nach erstatter Schätzung / Beth / und Zahlung dessen / so er ins Land schuldig / getreulich zuerlegen.

§. II.

Wo aber dieselben Personen unter Unser Obrigkeit sich häufiglich einzulassen / und wie andere Unsere Underthanen in Unsern Fürstenthumen und Landen zuwohnen willens / mögen sie bey Uns alsdann sich deswegen underthänig anmelden / und Unsers Bescheids darüber gewärtig seyn. Dann da sie zu Bürger / Einwohner und Hintersassen von Uns auff- und angenommen werden / so mögen sie alsdann ihre ererbte Güter behalten und selbstn beziehen.

§. III.

Da aber eines solchen Ausländischen Gelegenheit nicht wäre / die ererbte Güter selbstn zu beziehen / noch sich in Unsern Fürstenthumen und Landen Bürgerlich einzulassen / so soll es alsdann mit den Gütern / wie obstehet / gehalten werden. Es verkauff auch er der Ausländische solche Güter selbst / oder sie werden von Obrigkeit wegen verkaufft / so ist er von demselben / sie seyen gleich ligend oder fahrend / keine aufgenommen / den gewöhnlichen Abzug zuerlegen schuldig.

§. IV.

So sichs auch begebe / daß jemand in Unsern Fürstenthumen und Landen verstürbe / und sich niemand der Erbschafft annahme / auch wer des Verstorbenen nechster Erb seyn möchte /

man nicht wissen kundte / so sollen alsdann unsere Beambte die Vorsehung thun/ daß desselben Verlassenschaft ordentlich inventirt, und zwo erbare Personen / als Curatores bonorum darüber verordnet werden / bis sich die Erben herbey machen. Welche / da sie folgendts kommen / und genugsame Beweißthum ihrer Erbgerechtigkeit bey bringen / soll ihnen des Verstorbenen Verlassenschaft gefolgt werden. Jedoch / daß sie zuvor den Abzug gebürlich erlegen/ und was sonst / von wegen der Inventierung und Verwahrung selbiger Güter / für Unkosten auffgangen / wiederum erstatten.

s. v.

Falls sich aber niemand / der sich solcher Erbschaft annahmte / finden wolte / soll alsdann dieselbe unserer Cammer heimfallen.

Der Sibenzehende Titul.

Von etlichen sonderbaren Fällen / darinnen der Verstorbenen Verlassenschaften / vermög der Rechten/ unserm Fisco oder Cammer heimfallen sollen.

Rafft habender Hoher Landsfürstlicher Obrig- und Herrlichkeit/ ordnen Wir hiemit/ daß in nachverzeichneten Fällen / der Abgestorbenen Hinterlassenschaften unserer Cammer heimgefallen seyn sollen / nemlich: Zum ersten / da jemand einer solchen Person / die in Rechten dergleichen unfähig geacht wird / in seinem Testament / oder andern letzten Willen etwas verschafft/ als zum Exempel: Wann derselbe einer unzüchtigen Weibsperson / mit deren er ungebürliche fleischliche Vermischung gepflogen / etwas legirt hätte.

s. I.

Zum andern/ da der Jenige/ welchem etwas obgehörtet massen verschafft oder legiert, von dem Verstorbenen selbstn desselben unfähig erklärt worden. Als da der Testator ihne nachfolgender Zeiten in einem Codicill, oder Schreiben/ so er mit eigenen Händen gefertigt / für unwürdig erklärt / oder durch andere Wort so viel zuerkennen geben / daß sich sein Erb oder Legatarius gegen ihm nicht der Gebühr verhalten / und derowegen des verschafften Guts verlustiget seyn solle.

s. II.